

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV01/2012-576 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 31.07.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	15.08.2012	Bauausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	04.09.2012	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow „ wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen

Das Ergebnis der Prüfung wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58), beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ für die gewerblichen Bauflächen im Kernbereich des Bebauungsplanes, Gemarkung Karow, Flur 1, Flurstücke 128/19 (Teilfl.) und 126/8 (Teilfl.) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.

Anlage/n:

Abwägungsergebnis
B-Plan A3

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Bauordnung und Planung



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 21911 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

6. JULI 2012
AV UBA FN OSB BgM
AA wurde erteilt Ihnen
Heike Gielow

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer Telefon Fax
Zi.-Nr. 2.225 03881/722-416 -9416
E-mail
h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Aktenzeichen

Ort, Datum
2012-07-11

2. Änderung B-Plan Nr.5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ gem. § 13 BauGB
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom
11.06.2012, hier eingegangen am 14.06.2012

Sehr geehrte Frau Pleth,
Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung B-Plan Nr.5 der Gemeinde
Dorf Mecklenburg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 17.04.2012 und die
dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.
Die Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises:

FD Umwelt SG Untere Naturschutzbehörde SG Untere Wasserbehörde SG Untere Abfallbehörde SG Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung Brandschutz Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde
Bereich Kommunalaufsicht	Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.
Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Stz. Wismar, Postanschrift
23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 3
☎ (03881) 722-0 Fax: (03881) 722-340
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00 Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC: NOLADE21WIS
Homepage: <http://www.nordwestmecklenburg.de>

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

Anlage
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde: Herr Behrendt

Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich Ihnen hiermit meine wasserrechtliche Stellungnahme:
Die Änderung des B - Planes bezieht sich auf die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage.
Da die Änderung die Grundzüge der festgesetzten Gewerbegebietplanung nicht wesentlich verändert,
bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Entwässerung der Fläche (GRZ 0,5) ist
entsprechend der Begründung durch eine örtliche Versickerung vorgesehen. Die Versickerungsleistung
und die Topographie der Fläche sollten im Rahmen der Planung betrachtet werden und eine gesicherte
Aussage hierzu festgelegt werden.
Die Vernässung benachbarter Grundstücke ist auszuschließen.

Untere Abfallbehörde: Frau Ebel

Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich Ihnen hiermit meine **abfall- und bodenschutzrechtliche**
Stellungnahme.

Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde
Dorf Mecklenburg mit Bearbeitungsstand vom 17. April 2012 keine weiteren Bedenken.

Hinweis: Es wird auf die zuvor gefertigte Stellungnahme zum o.g. B-Plan vom Mai 2011 verwiesen.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich hiermit meine **immissionsschutzrechtliche** Stellungnahme.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder
Anregungen.

Untere Naturschutzbehörde: Herr Olt

Die vorgelegten Unterlagen sind widersprüchlich.
Laut Begründung wird der B-Plan nach § 13 BauOB geändert. Ein Umweltbericht sei dafür nicht
erforderlich. Den Unterlagen ist jedoch ein separater Umweltbericht beigelegt.

2. Eingriffsregelung

Mit der vorgesehenen Planänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, ohne dass
Festsetzungen für die erforderliche Kompensation getroffen werden.
Die Begründung enthält keine Aussagen zur erforderlichen Kompensation der Eingriffe.
Im Umweltbericht ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung enthalten. Die darin vorgenommene
Bewertung der nicht überbaubaren Grundflächen als Kompensationsflächen mit Wertstufe 2 und der sich
daraus ergebende Kompensationsüberschuss wird nicht anerkannt.

Zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt ein Erlass der obersten
Naturschutzbehörde des Landes (im Umweltbericht Gatz 2011 genannt) vor, der eine landesweit
einheitliche Bearbeitung der Eingriffsregelung sichern soll. Die Nichtbeachtung der darin enthaltenen
Vorgaben wird im Umweltbericht damit begründet, dass es sich hier um kein konkretes Vorhaben sondern
um eine Angabestruktur handeln würde.
Das ist nicht akzeptabel! Die Anwendung des Erlasses ist durchaus auch im Rahmen der Bauleitplanung
möglich.

Durch die festgesetzte GRZ von 0,5 kann die mit Modulen überstellbare Fläche hinreichend genau
bestimmt werden. Die Flächenverriegelung wird lt. Vorhabenbeschreibung vergleichsweise gering sein.
Auf den nicht überstellten Flächen ergibt sich bei der vorgesehenen Bewirtschaftung ein In-Sich-
Ausgleich. Die Anerkennung dieser Flächen als qualifizierte Kompensationsmaßnahmen, wie sie im
Umweltbericht dargestellt werden, wäre nicht sachgerecht.

Keine Bedenken

Der Hinweis zur örtlichen Versickerung wird in der Objektplanung beachtet.
Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu
kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke
bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Keine Bedenken

Der Hinweis wurde geprüft. Im Plangebiet sind keine Altlasten wie Bauschutt oder
Müllablagerungen erkennbar. Die Hinweise auf eventuelle Altlasten aus der Stellung-
nahme vom Mai 2011 beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der 1.
Änderung des Bebauungsplanes.

Keine Hinweise oder Anregungen

Der Hinweise ist zutreffend. Ein Umweltbereich wäre nicht erforderlich. Da die 2. und 3.
Änderung des B-Planes Nr. 5 in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang
steht, wurde der Umweltbericht für den gesamten Geltungsbereich der Änderungen
erarbeitet und den Planungs- und künftigen Bauabschnitten der 2. und 3. Änderung
zugeordnet.

Der Pkt. 8 der Begründung Naturschutz und Landschaftspflege wird gestrichen, da er
bereits Bestandteil des Umweltberichtes und somit bereits Bestandteil der Begründung
ist.

Die Hinweise werden vollumfänglich berücksichtigt. Die Eingriffsermittlung wurde auf
Grundlage von GATZ 2011, die Bilanzierung unter Benennung konkreter Kompen-
sationsmaßnahmen durchgeführt.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

3

Bei überschätziger Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach dem o. g. Erlass verbleibt im Geltungsbereich der 2. Änderung ein Kompensationsdefizit von ca. 1,5 ha. Kompensationsflächenäquivalent. Dieses Defizit ist mit konkreten Maßnahmen auszugleichen.

FD Bauordnung und Planung

Brandschutz
Zum o. g. Planungsentwurf bestehen anhand vorliegender Unterlagen keine Einwände.

Bauleitplanung
Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, die im seit Dezember 2004 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzten Flächen für ein Gewerbegebiet, in ein Sondergebiet Photovoltaik-Anlage umzuwandeln. Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Belange geltend gemacht, welche in die Abwägung der Gemeindevertretung einzustellen bzw. in die Planunterlagen einzuarbeiten sind:

I. Allgemeines
Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat bereits in Steffen 4,2 ha Gewerbefläche und in Misdorf 3,3 ha Gewerbefläche zu Gunsten von Photovoltaikfreiflächenanlagen aufgegeben. Mit dem B-Plan Nr. 17 sollen Flächen einer ehemaligen Stallanlage und teilweise landwirtschaftliche Fläche auf insgesamt 4,6 ha für Photovoltaikanlagen genutzt werden. Im hier zu beurteilenden B-Plan Nr. 5 werden mit der 2. Änderung 3,15 ha Gewerbeflächen in Sondergebietsflächen für die Photovoltaik umgewandelt und mit der ebenfalls vorliegenden 3. Änderung werden weitere 7,9 ha durch Aufgabe von Mischgebietsflächen und Grünflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorbereitet.
Der hier zu beurteilende Bebauungsplan Nr. 5 ist in diesem Teilbereich noch nicht erschlossen, das heißt die Gemeinde hatte hierfür noch keine Aufwendungen, die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Aus der Begründung geht hervor, dass die Zielsetzung des Bebauungsplanes darin besteht, eine zukunftsorientierte Klimaschutzende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs zu schaffen. Aus der Einleitung zum Umweltbericht geht hervor, dass das ursprünglich verfolgte Ziel hier kleinere und mittlere Gewerbebetriebe anzusiedeln auf Grund fehlender Nachfrage nicht umgesetzt wurde und auf Grund der prognostizierten Entwicklung für die kommenden Jahre auch keine Änderung der diesbezüglichen Nachfrage erwartet wird.

Die Gemeindevertretung ist angehalten zu prüfen, ob die im Gemeindegebiet noch vorhandenen Gewerbeflächen ausreichend sind, um den Bedarf in den nächsten 20 – 25 Jahren zu decken, denn für diesen Zeitraum werden die Flächen durch die PV – Anlagen genutzt. Eine Ausweisung von neuen Gewerbeflächen durch Inanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen wird kritisch gesehen. Die jetzigen Entscheidungen, die unter dem Zeitdruck der Förderpolitik den Gemeinden abverlangt werden, binden diese für die nächsten 20 – 25 Jahre in ihrer Entwicklung. Hier sollte ein abgestimmtes Konzept für das Gemeindegebiet vorliegen, wo neben der Unterstützung der neuen bundesdeutschen Energiepolitik auch der Nutzen dieser Anlagen für die Gemeinde, insbesondere im Vergleich zu der sonst vorhandenen oder möglichen Nutzung diskutiert und berücksichtigt wird. Die Gemeinde ist von daher angehalten sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit der jetzigen und zukünftigen Entwicklung für Photovoltaikfreiflächenanlagen in ihrem Gemeindegebiet umfassend auseinander zu setzen.

Die hier vorliegende 2. Änderung stellt, ebenso wie die 3. Änderung einen eigenständigen Bebauungsplan dar. Auf Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan wird nicht zurückgegriffen, die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen misst sich auf Grund der Nutzung entbehren. Damit sind die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB nicht gegeben. Somit richtet sich die Zulässigkeit nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die Bauvorhaben sind daher nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 LBauO MV genehmigungspflichtig. Ich empfehle darauf im Bebauungsplan hinzuweisen.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

Planzeichnung
Die Gemeindevertretung sollte prüfen, ob es tatsächlich ihrem städtebaulichen Entwicklungsziel entspricht, die Photovoltaikanlagen nördlich des Wohnhauses Nr. 16 bis auf 10 m an die B 106 heran zu errichten und unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes das Wohnhaus Nr. 15 sozusagen mit PV- Anlagen einzugrenzen.

Keine Einwände

Die Gemeindevertretung hat im Vorfeld der Planung von PV-Anlagen geprüft, ob die verbleibenden Gewerbeflächen im Gemeindegebiet ausreichen, um den künftigen Bedarf zu decken. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass in den Bereichen der Ortslagen Karow und Dorf Mecklenburg ausreichend gewerblich nutzbare Grundstücke in erschlossenen Baugebieten vorhanden sind, um den künftigen Bedarf zu decken.

Mit der 2. und 3. Änderung wird der qualifizierte Ursprungsbebauungsplan, B-Plan Nr. 5 geändert. Die Auffassung, dass allein durch das Fehlen der Festsetzung von Straßenverkehrsflächen die Planung automatisch nicht qualifiziert ist und nur die Anforderungen eines einfachen Bebauungsplanes erfüllt, wird zur Kenntnis genommen. Wie festgestellt wurde, besteht kein Bedarf zu Festsetzung von Verkehrsflächen im Plangebiet.

Mit dem Beschluss zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 hat die Gemeinde das städtebauliche Entwicklungsziel einer Bebauung des Gebietes zw. der Ortslage Karow und der BAB A20 aufgegeben. Die ehemalige Hofstelle Haus Nr. 15 an der B 106 liegt somit auch weiterhin außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Karow. Gegen eine Eingrenzung des Grundstückes durch PV-Anlage bestehen keine Bedenken. Das Grundstück selbst ist in seinen Randbereichen massiv begrünt und durch diverse bauliche Anlagen von der Umgebung abgeschrmt.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

01 Landkreis Nordwestmecklenburg	4 <u>Textliche Festsetzungen</u> Zu Pkt II 4: Sollen diese Festsetzungen dem Ausgleich dienen, so ist als Rechtsbezug der § 1a Abs.3 BauGB mit aufzunehmen. Festsetzungen nach Nr.20 dürfen nur bodenrechtlicher Natur sein. Regelungen zur Bewirtschaftung sind, so sie nicht aus dem Naturschutzrecht ableitbar sind, über den städtebaulichen Vertrag zu regeln. Der Hinweis auf den Bebauungsplan nach § 30 Abs.3 BauGB sollte aufgenommen werden. <u>III. Begründung</u> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.	Der Rechtsbezug wird ergänzt. Die Maßnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung der Extensiv-Grünlandflächen werden über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Hinweis wird im Plan und in der Begründung wie folgt vermerkt: „Die Zulässigkeit der Bauvorhaben richtet sich nach § 30 Abs. 3 BauGB und sind daher nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 LBauO M-V genehmigungspflichtig.“ Der Hinweis wird berücksichtigt.
---	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Natur (StALU)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
z. H. Frau Bahnemann
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

StALU WM-12c-195-12-5122-58025/
74019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 12. Juli 2012

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg
12. JULI 2012

AV LVG FIN OSO PKA ZD Bgm.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ - Entwurf

Ihr Schreiben vom 11. Juni 2012

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V (Bearbeiterin: Frau Brandt, Durchwahl: -121)

Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in den Gemarkungen Dorf Mecklenburg und Steffin sind landeseigene Liegenschaften im Bereich Wasser und Boden sowie Naturschutz, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet werden, nicht betroffen.

2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten (Bearbeiterin: Frau Lütgens, Durchwahl: -207)

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Bei den für Photovoltaik vorgesehenen Flächen handelt es sich um Nutzflächen, die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbeflächen ausgewiesen sind. Derzeit werden die Flächen als Ackerflächen genutzt, da bisher keine Gewerbeansiedlungen erfolgt sind.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern spricht sich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen aus. Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft, die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe, in Betracht gezogen werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@stalwm.mv-regierung.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die rechtskräftige Ursprungsplanung weist das gesamte Plangebiet als Baugebiet aus. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung stellt somit lediglich eine Zwischennutzung dar, für die planungsrechtlich kein Rechtsanspruch mehr besteht.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Natur (StALU)

2

Standorte mit über 20 Bodenpunkten, wie diese von der Planung betroffenen Flächen, sollten generell der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

3. Integrierte ländliche Entwicklung

(Bearbeiter: Herr Baese, Durchwahl: -352)

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ – Entwurf, der Gemeinde Dorf Mecklenburg in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

4. Naturschutz, Wasser und Boden

(Bearbeiterin: Frau Krüger, Durchwahl: 317)

4.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

4.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

4.3 Boden

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Keine Bedenken und Anregungen

Keine Betroffenheit - der Hinweis wird beachtet.

Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

02 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Natur (StALU)	3 Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. 5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: - 402) Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken. Im Auftrag  Ilse Mach	Keine Bedenken
--	---	----------------

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

03
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG)

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.06.2012

Bearbeiter: Frau Angela Rogall
Az.: LUNG_510_S12271

Tel.: 03843 777-425
Fax: 03843 777-9425
E-Mail: angela.rogall@lung.mv-regierung.de

Datum 09.07.2012

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete

Die Zuständigkeit für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist mit dem 01.07.2012 auf die unteren Naturschutzbehörden übergegangen. Zu diesem Belang ist daher die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Eine Weiterleitung durch das LUNG erfolgt nicht.

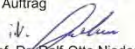
Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Das LUNG -Dez. 510- als fachtechnische Behörde für Fragen des Schutzes der Nachbarschaft vor Immissionen durch Licht hält die vorliegenden Unterlagen für unzureichend.

Im Hinblick auf die angrenzende Lage zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B106 muss bei der Aufstellung des B-Planes die Thematik Blendwirkung besondere Berücksichtigung finden, da u. U. Lichtimmissionen durch Reflexionen von den Modulen der Photovoltaikanlagen auftreten können. Diese Reflexionen können zu einer sogenannten Abschlundblendung beim Fahrzeugführer (Reduzierung des Sehvermögens) und damit zu einer erheblichen Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

Eine eventuelle Gefährdungssituation für den Straßenverkehr auf der B106 ist durch ein Gutachten zu prüfen. Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um eine Gefährdung des Straßenverkehrs auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Prof. Dr. Ralf-Otto Niedermeyer
Leiter Geologischer Dienst

Hausanschrift:
Gustrower Straße 12
19173 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-108
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
http://www.lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Stellenstraße 1
18119 Stralsund
Telefon: 03831 100-0
Telefax: 03831 100-997
E-Mail: poststelle.nat@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Bismarckstraße 13
18119 Stralsund
Telefon: 03847 70100

Hausanschrift:
Klosterstraße 1
18119 Stralsund
Telefon: 03831 100-0
Telefax: 03831 100-997

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde ist am Planverfahren beteiligt.

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:
Um eine eventuelle Gefährdungssituation für den Straßenverkehr auf der B 106 auszuschließen, werden in einem Bereich von 50 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante ausschließlich blendfreie Module eingesetzt. Diese Module wurden speziell für Projekte, welche strikten Anforderungen zum Blendschutz unterliegen, entwickelt. (sh. Anlage 4 – Produktinformation)

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

04 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg		Stellungnahmen lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor
---	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

05
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
– Archäologie und Denkmalpflege –
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 · 19011 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Ihr Schreiben: 11.06.2012
Ihr Zeichen:
Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
Mein Zeichen: 01-2-NWMDorf Mecklenburg-05-04
Schwerin, den 04.07.2012

2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg, hier: Behördenbeteiligung (Entwurf vom 17.04.2012)
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klaus Winands
Landeskonservator

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde,
NWM

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Keine Einwände

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Verwaltung
Dorffhof 4/5
18055 Schwerin
Tel. 0385 588 79 111
Fax 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturreis-mv.de

Archäologie und Denkmalpflege
Dorffhof 4/5
18055 Schwerin
Tel. 0385 588 79 101
Fax 0385 588 79 344

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel. 0385 55844-0
Fax 0385 55844-24

Landesarchiv
Archiv Schwerin
Grat Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel. 0385 588 79 610
Fax 0385 588 79 612

Archiv Greifswald
Martin-Andersen-Meex-Platz 1
17489 Greifswald
Tel. 03834 5653-0
Fax 03834 5653-03

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

06
Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 39, 16015 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Am Wehberg 17
D-23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 586-50268
Fax: (0385) 4773004-05
E-Mail: raumbezug@län-mv.de
Internet: http://www.län-mv.de
Az: -341 - TOEB201200436

Schwerin, den 14.06.2012

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.5 Gem. Dorf Mecklenburg, OT Karow 2. Und 2. Änderung

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermark"). **Lagefestpunkte ("TP")** haben zudem noch
im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie
bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOB, M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Die Hinweise werden wie folgt beachtet:

- Die Lage der Festpunkte wird in die Planung übernommen.
- Die Hinweise zur Sicherung der Festpunkte werden in die Begründung übernommen.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

06
Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Seite 2 von 2

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

07
Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin

LEINGEGANGEN
2. AUG. 2012

Strassenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 / 19091 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Boarbeiter: Frau Pinnow
Telefon: 0385/511-4219
Telefax: 0385/511-4150
E-Mail: christel.pinnow@sbv.mv-regierung.de

Geschäftsz: 2220-512-00
BPlanSDoMe

Datum: 31.07.2012

**Stellungnahme
zur 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 „Gewerbe-, Wohn- und
Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg**

In Bezug auf die BAB A20

Gegen die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 der Gemeinde Dorf Mecklenburg bestehen von Seiten des Straßenbauamtes Schwerin, Dezernat Autobahnen keine Bedenken.
Die Modultische stehen mit der rückwärtigen Seite zur Bundesautobahn A20, somit ist keine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer zu erwarten.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert, dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden (Anbauverbot).

Dies gilt nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht, [...] der unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. § 9 (7) FStrG).

Einer Errichtung der Modultische in einem Abstand von 25 m (im Planbereich der 3. Änderung) zur befestigten Fahrbahnkante der Bundesautobahn A20, also innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bis 100 m - Bereich) wird in diesem konkreten Einzelfall von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.

Spätere Ausbauabsichten der Bundesautobahn durch den Straßenbaulastträger haben Vorrang und sind in der Planung zur Anordnung der Modultische zu berücksichtigen.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pannowstraße 68
19061 Schwerin

Telefon: (0385) 511-40
Telefax: (0385) 511-4150
E-Mail: sba-su@sbv.mv-regierung.de

Keine Bedenken,
da Modultische rückwärtig zur A20 stehen, somit ist keine Blendwirkung zu erwarten

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

07 Straßenbauamt Schwerin	Das Straßenbauamt Schwerin als Träger öffentlicher Belange und Baulastträger der BAB A20 und der Bundesstraße 106 ist bei der weiteren Bauleitplanung zu beteiligen. Ich bitte um Übersendung des ausgefertigten B-Planes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“. <u>In Bezug auf die Bundesstraße 106</u> Gegen die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 der Gemeinde Dorf Mecklenburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn bei der weiteren Planung folgendes beachtet wird: Gemäß §9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.Juni 2007 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der B106, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn , nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Im Auftrag  Schubert	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Überbaubare Grundstücksfläche zur Errichtung der PV-Anlage wird auf 20, gemessen von der äußersten befestigten Fahrbahnkante, zurück genommen.
--	--	--

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

08
Wasser- und Bodenverband – Wallensteingraben-Küste

Von: Uwe Brüsewitz <mailto:bruesewitz@wbv-mv.de>
Gesendet: Montag, 18. Juni 2012 14:36
An: Sabine Bahnmann
Betreff: F Plan 1 Änderung.doc

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

[WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg](#)

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gemeinde Dorf Mecklenburg
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg, den	18.06.2012

Betr.: 2. und 3. Änderung des B - Planes Nr. 5
"Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"
der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Sehr geehrter Damen und Herren,
den o. g. Änderungen des B - Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes
zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Im B -
Plangebiet befindet sich eine Meliorationsanlage, die in Richtung Südost ("Hölle") entwässert.

Mit freundlichem Gruß

Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:	Dr. Joachim Behrens	(03841) 32 75 80	wbv.wismar@wbv-mv.de
wbv-mv.de			
Geschäftsführer:	Uwe Brüsewitz	Fax: (03841) 32 75 81	bruesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung:	Commerzbank AG Wismar	Konto Nr. 0214 99 77 00	BLZ 140 800 00

Zustimmung

In die Begründung wird ein Hinweis zur Lage und zum Schutz der vorhandenen
Meliorationsanlage im Plangebiet aufgenommen.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

09
Zweckverband Wismar



Lübow, den 20.07.2012

2. und 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dorf Mecklenburg „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ (Entwurf -2. Änderung- und Vorentwurf -3. Änderung v. 17.04.2012)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Reg.-Nr. 355/2010
Az. 3 – 13 – 1 – 21 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage

- der **Wasserversorgungssatzung (WVS)** des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012,
 - der **Schmutzwassersatzung (SWS)** des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000, in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011 und
 - der **Niederschlagswassersatzung (NSchIWS)** des Zweckverbandes Wismar vom 20. Dezember 2005, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2011
- sowie unserer vorangegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5 und seinen Änderungen, stimmen wir o.g. Entwurf/Vorentwurf grundsätzlich zu.

- geplante Änderung: Ausweisung des Baugebietes als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB mit der Zweckbestimmung Errichtung einer Photovoltaikanlage
- Gemarkungen: Karow und Steffin
- Flurstücke: diverse
- Wasserbedarf/Schmutzwasseranfall: keiner
- Niederschlagswasser: örtlich versickern

Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung

Über das Baugebiet verläuft eine stillgelegte Wasserversorgungsleitung, die jedoch für die geplante Nutzung als Photovoltaikanlage nicht störend ist.

Steuer-Nr.
4080/144/02218

Telefon: 03841/78300 Zentrale
03841/783010 Geschäftsführung
03841/783027 Verbraucherebene
03841/783030 MS Wasser
03841/783040 MS Abwasser
03841/783050 Anschlüsse und Gestaltungsweisen
03841/783060 MS Fernwärme
Telefax: 03841/780407
E-Mail: zweckverbandwismar@online.de

Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
(BLZ 130 300 00) Kto.-Nr. 202 242
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
(BLZ 140 510 00) Kto.-Nr. 1 000 006 626
Commerzbank Wismar
(BLZ 130 400 00) Kto.-Nr. 3 596 111

Grundsätzliche Zustimmung

Der Hinweis zur stillgelegten Wasserversorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen.
Die Leitung ist für die Errichtung der PV-Anlage nicht störend.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

09
Zweckverband Wismar

Stellungnahme v. 20.07.2012 zur 2.u.3. Änderung B-Plan Nr. 5 Karow , Reg.Nr.355/2010 Seite - 2 -

Weitere öffentliche Anlagen des Zweckverbandes Wismar werden von der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar

i. A. Meier

Zweckverband Wismar
-ZvWls-
Dorfstr. 26 • 23972 Lohsew.
Tel. 03841 / 78 30-0
Fax 03841 / 78 04 07

Anlage: 1 Bestandsriss WV/SW/RW M 1:2.000

B-Plan2010-0355-2u3ÄnderungB-Plan5-Karow-GewerbeWohngebiet-Entwurf2012-04.doc

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

10
Elt-Versorger - E.ON edis AG





E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
für die Gemeinde Dorf Mecklenburg
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Neubukow, 20. Juni 2012

2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg
Bitte stets angeben: Upl/12/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Und 3. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf;

1 | 3

E.ON edis AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb MS/NS/Gas
Ostseeküste

Standort
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.eon-edis.com

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Lange
T 03 82 94-75-282
F 03 82 94-75-206
norbert.lange
@eon-edis.com

Unser Zeichen NR-M-O/

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubbenstein (Vorsitzender)
Manfred Paeckh
Dr. Andreas Reichel

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1706 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33XXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Keine Bedenken

Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen der e.on edis.

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

10
Elt-Versorger - E.ON edis AG



- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-
angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Dieses Schreiben gilt nicht als Zustimmung zum Anschluss von Erzeu-
gungsanlagen an unser Versorgungsnetz.

Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist gesondert an folgende An-
schrift:

E.ON edis AG
Hauptverwaltung
Abteilung NTA
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/ Spree

zu richten.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu
gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-
zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der
konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen
Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-
standorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich
Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch
überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetie-
fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist
Handschaftung erforderlich.

2 | 3

Der Hinweis wird beachtet. Die Zustimmung ist durch den Vorhabenträger zu
beantragen

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

10 Elt-Versorger - E.ON edis AG	 Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.ON edis AG  Norbert Lange  Jörn Suhrbier Anlage: Lageplan 3 3	
--	---	--

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

11 Deutsche Telekom		Stellungnahmen lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor
------------------------	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

12
Gemeinde - Hansestadt Wismar


EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
12. JULI 2012
AV LVF FN OSS BA ZD Bgm
Der Bürgermeister

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23552 Wismar
Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Beantwortet:
Zimmer:
Telefon: 03841/251-9000
Fax: 03841/252748
e-Mail: buergermeister@wismar.de
Datum: 28.06.2012

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“
der Gemeinde Dorf Mecklenburg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Stellungnahme der Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Frau Plieth,

zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ ergeht seitens der Hansestadt Wismar folgende nachbarrechtliche Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB:

Zusammenfassung des Vorhabens:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die im Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzten Gewerbegebiete als Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien nutzen zu können. Der Bereich ist derzeit unbebaut. Das Plangebiet soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeindevertretung ist vorgesehen.

Die Hansestadt Wismar stimmt dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ unter Beachtung nachstehender Hinweise zu.

Begründung:

Die Belange der Hansestadt Wismar werden nicht berührt.

Dienstgebäude
Rathaus
Am Markt 1
23566 Wismar

Öffnungszeiten allgemein
Mo – Do: 08.30 – 12.00 Uhr
Mo – Di: 14.00 – 15.30 Uhr
Di: 14.00 – 17.30 Uhr
Fr: 08.30 – 13.00 Uhr

Telefonkontakte
Telefon: 03841/251-0
Telefax: 03841/252748
Web: www.wismar.de

Konten
DKB
Sparkasse MV/LV
Deutsche Bank
Vli Bank

BLZ 1203 0000
BLZ 1405 0000
BLZ 1501 0000
BLZ 1306 1078

Kto: 10204594
Kto: 1000020515
Kto: 2705754
Kto: 4100123



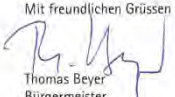
Zustimmung

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

12 Gemeinde - Hansestadt Wismar	Hinweise: Es ist zu überprüfen, ob Grundzüge der Planung berührt werden. Wenn das der Fall ist, ist die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB nicht zulässig. Anderenfalls ist zu begründen, inwiefern Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen nicht schlüssig dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Mit freundlichen Grüßen  Thomas Beyer Bürgermeister	Die Änderung erfüllt die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach §13 BauGB. PV-Anlage sind gewerbliche Anlagen, die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig sind. Da im Zusammenhang mit der 3. Änderung eine ausschließliche Nutzung durch PV-Anlagen erfolgen soll, hat sich die Gemeinde zur Ausweisung eines Sondergebietes entschlossen. Für den Teil der gewerblichen Bauflächen der Ursprungsplanung erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren. Der FNP wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.
---	---	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

13
Gemeinde Bobitz

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
Gemeinde Dorf Mecklenburg
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
12.07.2012

**Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zur 2. und 3. Änderung B-Plan Nr. 5
„Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bobitz stimmt der 2. und 3. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu.

Nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Bobitz werden durch die oben genannte Planung nicht berührt.

Die Gemeinde Bobitz hat keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Haase
Bürgermeister

Keine Hinweise oder Bedenken

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Bankverbindungen: DKB Deutsch Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto- Nr. 201 947

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto- Nr. 1000 014 106

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

14 Gemeinde Hohen Viecheln		Stellungnahmen lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor
---	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

15 Gemeinde Bad Kleinen		Stellungnahmen lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor
----------------------------	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

16 Gemeinde Groß Stieten		Stellungnahmen lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor
-----------------------------	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

17 Gemeinde Lübow		Stellungnahmen lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor
----------------------	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

18 Gemeinde Metelsdorf		Stellungnahmen lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor
---	--	---

2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

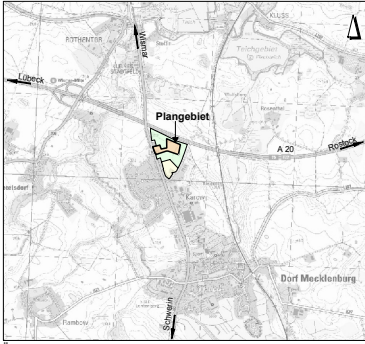
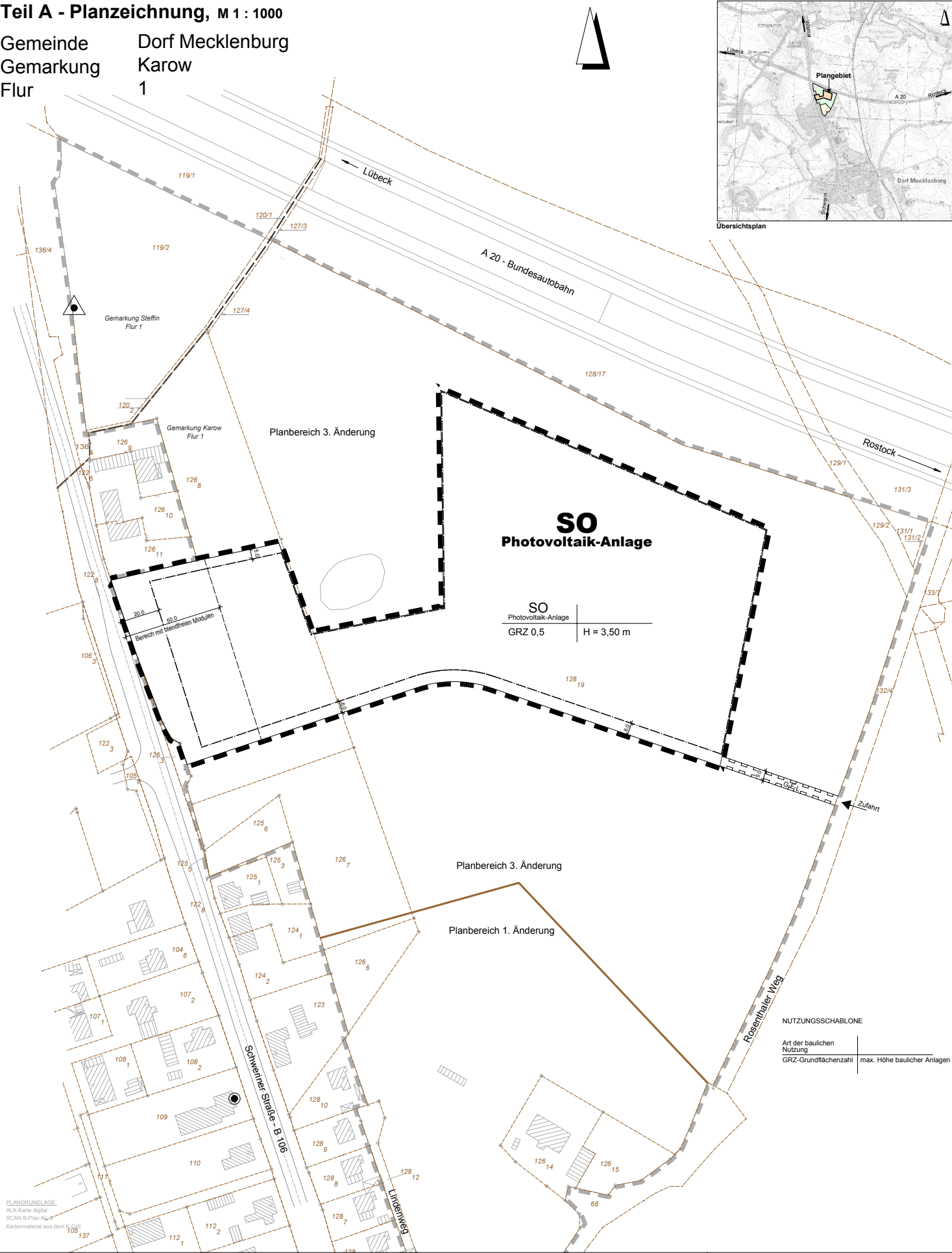
Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Karow
Flur 1



Teil B - Textl. Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.1. Baugebiet
1.2. Art der Nutzung im SO
II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
5. Maßnahme zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
5.1. Die Kompensation des voraussichtlichen Eingriffes erfolgt durch Umwandlung von Intensivacker
5.2. Die Umzäunung des Plangebietes ist für Kleinsäuger bis zu 20 cm über dem Boden durchlässig
6. Vorsorglicher Artenschutz

TEXTLICHE HINWEISE

Landchaftsplanmäßige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Altlastenproblematik
Bodenplanmäßigkeit
Zulässigkeit von Bauvorhaben

Planzeichenerklärung

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlagen. It defines symbols for planning boundaries, building footprints, and other planning elements.

Satzung der
Gemeinde Dorf Mecklenburg
über die 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5
"Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 09. 2004
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Table with 2 columns: Item number, Content. It lists the procedural steps and decisions made during the planning process, including the adoption of the plan and the appointment of the planning committee.

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Landkreis Nordwestmecklenburg
Satzung über die 2. Änderung des
Bebauungsplan Nr. 5
"Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB